

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	67 (1994)
Heft:	12
Rubrik:	In Kürze

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee (VPA) gutgeheissen und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. Damit hat er eine tragfähige und umfassende Rechtsgrundlage für das Handeln der militärischen Polizeilorgane geschaffen, die sich an die neueren kantonalen Polizeigesetze anlehnt. Inhaltlich entsprechen die neu geregelten Polizeibefugnisse der Truppe weitgehend der bisherigen Praxis: Sie waren bislang im Dienstreglement 80 (Ziffer 270-274) geregelt.

emd. Für die Truppe geht es nicht nur um den Wachdienst mit Kampfmunition in Ausbildungsdiensten, sondern auch um die neuen Aufgaben im Bereich der Existenzsicherung (Beispiel: die Truppe muss im Rahmen der Katastrophenhilfe Objekte vor Plünderern schützen).

Im Ausbildungsdienst verfügt die Truppe über Polizeibefugnisse, um Gefahren für ihre eigene Sicherheit abzuwehren und Störungen ihres Betriebes zu beseitigen. Im Aktivdienst reichen die polizeilichen Befugnisse der Truppe so weit, wie es für die Erfüllung des jeweiligen Auftrags unerlässlich ist.

Die Truppe darf, wenn nötig:

- Personen von bestimmten Orten wegweisen und fernhalten;
- Personen anhalten und ihre Identität feststellen;
- Personen befragen und durchsuchen;
- Sachen kontrollieren und beschlagnahmen;
- Personen vorläufig festnehmen;
- körperlichen Zwang anwenden;
- Waffen als letztes Mittel einsetzen.

Polizeiliche Zwangsmassnahmen dürfen nur soweit angewendet werden, wie es die Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter rech-

fertigt (Prinzip der Verhältnismässigkeit). Der Waffengebrauch ist in der neuen Verordnung sehr eingehend geregelt. Die meisten Bestimmungen sind aus zivilen Polizeivorschriften übernommen.

Nach wie vor hat dem Schusswaffengebrauch ein Warnruf vorauszugehen, nötigenfalls verstärkt durch ein deutliches Zeichen. Sofern vom Warnruf keine Wirkung zu erwarten ist, ist der Warnschuss erlaubt. Der Warnschuss ist ein Mittel, das in einer eskalierenden Situation geeignet sein kann, den gezielten Schuss zu vermeiden. Mit einem gezielten Schuss darf aber nur die Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit angestrebt werden. Die Schusswaffe darf nicht eingesetzt werden, wenn unbeteiligte Dritte gefährdet sein könnten.

Die Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee ist die rechtliche Grundlage für Ausbildungsreglement und Ausbildungsbehelf mit Fallbeispielen, womit die Truppe geschult wird.

13 000 Unterschriften fehlten

-r./nzz. Die Initiative «für eine Schweiz ohne Militärflichtersatz» ist gescheitert. Rund 13 000 Unterschriften fehlten. Die enttäuschten Initianten kritisierten die mangelnde Unterstützung und Solidarität, nicht zuletzt seitens der Parteien und Verbände. Lanciert wurde das Volksbegehren zur Abschaffung dieser «ungerechten Sondersteuer» von vorwiegend aus der Westschweiz stammenden Einzelpersonen. Die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) und die Partei der Arbeit (PdA) hätten der Initiative zwar offiziell ihren Sukkurs zugesichert, sagte der Genfer Régis Battista. Klare Unterstützung habe auch die SP-

Basis signalisiert. Bei der Unterschriftensammlung aktiv mitgeholfen hat indessen niemand.

... es kommt noch besser!

Trotz ihrer Enttäuschung wollen die Initianten nicht resigniert die Hände in den Schoss legen. Voraussichtlich schon in diesem Monat will das Initiativkomitee eine Generalversammlung einberufen, an der über die Lancierung einer neuen Initiative diskutiert werden soll. Möglich wäre laut Battista ein Volksbegehren, das die freie Wahl zwischen Zivilleben, Militärdienst oder Zivildienst verlangt. ■

Adresse für Stellenvermittlung und -angebote

Redaktion «Der Fourier»
Stellenvermittlung
Postfach 2840, 6002 Luzern

Freiwilliger Solidaritätsbeitrag

Postcheckkonto:
SBG Zürich 80-2-2
Konto Nr.: 440.270.40 Z/288
Vermerk:
«Solidaritätsbeitrag für stellenlose Militärangehörige»